

# Wegen Plünderung.

---

**Mitbürger!** — In einem feierlichen Augenblicke, wo allen gesetzlichen Gewalten durch Militär-Herrschaft Gefahr droht, ist es doppelt nothwendig, die Gesetze innerhalb der eigenen Mauern zu achten. Wir müssen die Verachtung an Recht und Gerechtigkeit, wodurch unsere Gegner uns unter die Waffen zwingen, nicht nachahmen. —

**Garden der mobilen Corps!** — Unser Zustand ist der einer belagerten Stadt. Zu allen Zeiten hat man in Kriegs-Verhältnissen Plünderung, von Bewaffneten ausgeübt, mit dem Tode bestraft. Es ist trotz aller öffentlichen Ermahnungen an einem Staats-Gebäude Plünderung verübt worden. Die Schuldigen werden ermittelt, und der verdienten strengen Ahndung unterzogen werden.

Gestützt auf den §. 6 der von dem hohen Reichstage unter dem 15. October erlassenen Disciplinar-Berordnungen, welche das Ober-Commando der Nationalgarde für die genaue Vollstreckung der obigen Verordnungen streng verantwortlich macht, mache ich bekannt wie folgt:

**„Wer von heute an Plünderung verübt, wird sofort vor das Kriegsgericht gestellt.“**

Das Kriegsgericht hat für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse in Permanenz zu bleiben.

Die Strafe für den Verurtheilten lautet auf Tod durch Pulver und Blei. Das Urtheil wird binnen 24 Stunden vollstreckt, und kann durch das Ober-Commando nicht aufgehoben werden.

**Mitbürger! Garden der mobilen Corps!** — —  
Nur wenige Ruchlose oder Leichtsinrige schänden unsere ehrenhaften Reihen. Sie müssen die heilsame Strenge des Gesetzes achten lernen.

Wien am 23. October 1848.

**Messenhauser,**  
provisorischer Ober-Commandant.



# Verordnen

... in einem gerichtlichen Verfahren ...  
... die Beschlüsse der ...  
... unter der ...

... der ...  
... in ...  
... die ...

... der ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

... die ...  
... die ...  
... die ...

...  
...  
...

...